

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verleiher besitzt die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.
- 1.2 Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber einer juristischen oder natürlichen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Allen Arbeitnehmerüberlassungsverträgen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Entleihers werden vom Verleiher nicht anerkannt und werden auch durch Auftragsannahme oder fehlenden Widerspruch nicht Vertragsinhalt. Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Verleihers zustande.
- 1.4 Alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

§ 2 Preise und Zahlung

- 2.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
- 2.3 Rechnungen des Verleihers sind zahlbar ohne Abzug innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum.
- 2.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Entleiher nur insoweit zu, als seine im vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis bestehenden Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Pflichten des Verleihers; Stellung der Leiharbeitskräfte

- 3.1 Der Verleiher stellt dem Entleiher sorgfältig ausgewählte Leiharbeitskräfte zur Verfügung. Dabei ist der Verleiher nicht zur Nachprüfung vorgelegter Zeugnisse der Leiharbeitskräfte verpflichtet.
- 3.2 Der Verleiher ist verpflichtet, alle Arbeitgeberpflichten gegenüber den Leiharbeitskräften zu erfüllen, insbesondere sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, sowie die entsprechenden Zahlungen zu leisten.
- 3.3 Der Verleiher ist Arbeitgeber der Leiharbeitskräfte. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kommt kein Vertragsverhältnis zwischen Leiharbeitskraft und Entleiher zustande.
- 3.4 Während der gesamten Entleihdauer unterliegen die Leiharbeitskräfte den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter dessen Anleitung und Aufsicht.
- 3.5 Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Tätigkeit können nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbart werden.
- 3.6 Für Leiharbeitskräfte finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e. V. (BZA) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung. Dies gilt dann nicht, wenn die Leiharbeitskräfte im Anwendungsbereich speziellerer tarifvertraglicher Regelungen auf Verleiherseite eingesetzt werden. Dies sind zurzeit insbesondere aber nicht abschließend die für die Leaded FM BV & Co. KG geltenden Tarifverträge des Gebäudereinigerhandwerks sowie die für die Leaded BV & Co. KG geltenden Mantel- und Firmentarifverträge der elektrotechnischen Handwerke. Der Verleiher teilt dem Entleiher mit, wenn eine solche speziellere tarifvertragliche Regelung zur Anwendung gelangt.
- 3.7 Der Verleiher kann auch während eines laufenden Einsatzes Leiharbeitskräfte ohne Einhaltung einer Frist gegen andere, in gleicher Weise geeignete Leiharbeitskräfte austauschen, soweit nicht wichtige Gründe des Entleihers entgegen stehen.

§ 4 Pflichten des Entleihers

- 4.1 Der Entleiher setzt die Leiharbeitskräfte ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeit ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Leiharbeitskräfte nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen.

- 4.2 Der Entleiher ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) sowie die entsprechenden speziellen, für seinen Betrieb geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- 4.3 Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitskräfte vor Arbeitsantritt mit den jeweiligen einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vertraut zu machen und die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Der Entleiher zahlt Leiharbeitnehmern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.
- 4.5 Der Verleiher ist, nach vorheriger Absprache mit dem Entleiher, berechtigt, die Leiharbeitskräfte am jeweiligen Tätigkeitsort beim Entleiher aufzusuchen, um sich von der Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit zu überzeugen.
- 4.6 Arbeitsunfälle einer Leiharbeitskraft hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen. Ein meldepflichtiger Unfall ist gemeinsam zu untersuchen.

§ 5 Gewährleistung/Haftung

- 5.1 Der Verleiher übernimmt keine Gewährleistung für die Güte der von den Leiharbeitskräften erbrachten Arbeitsleistung.
- 5.2 Der Verleiher haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitskräfte in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.
- 5.3 Die Haftung des Verleihers ist beschränkt auf Schäden, die auf mindestens grob fahrlässiger Verletzung der Auswahlverpflichtung beruhen.
- 5.4 Die Haftung ist in der Höhe immer auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit.
- 5.5 Der Verleiher haftet nicht, sofern die Leiharbeitskräfte mit Geldangelegenheiten wie z. B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden und dies nicht ausdrücklich vereinbart war.

§ 6 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, kriegerische Auseinandersetzungen, Revolution, Terrorismus, Atom-/Reaktorunfälle, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verleihers liegen, befreien den Verleiher für die Dauer der Störung und im Umfang Ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, ist der Verleiher auch zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Schadensersatzansprüche des Entleihers sind in Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen.

§ 7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 7.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Entleiher Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verleiher ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Entleihers Klage zu erheben.

§ 8 Sonstiges

- 8.1 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform
- 8.2 Der Entleiher darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung vom Verleiher nicht auf Dritte übertragen.
- 8.3 Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden, sofern nicht eine andere Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 9 Datenschutz

Der Verleiher ist gemäß §§ 27 f. BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Entleihers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Die Daten werden beim Verleiher gespeichert.